

Zustellungsurkunde

Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG
endvertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Steffen Metzger
Heraeusstraße 12-14
63450 Hanau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPDA - Dez. IV/F 43.4-53 u 35.14/81-2020/21

(Gen 2024/002)

Bearbeiter: Dr. Nicole Volz
Telefon: 069 2714 4971
E-Mail: Nicole.Volz@rpda.hessen.de
Datum: 01. November 2024

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 19. Januar 2024 wird der

Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG
gesetzlich vertreten durch die Heraeus Precious Metals Verwaltungs GmbH,
diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Steffen Metzger u.a.
Heraeusstraße 12 - 14, 63450 Hanau

- im Folgenden Antragstellerin genannt -

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 63450 Hanau, Heraeusstraße 12-14
Grundbuch Gemarkung: Hanau
Flur: 48
Flurstück: 96/20
Gebäude: 675, 676, 706, 707, 725, 777

die Katalysatorherstellung wesentlich zu ändern und zu betreiben.

I.1 ART UND UMFANG DER ANLAGE, GENEHMIGUNGSGEGENSTAND

I.1.1 Art und Umfang der Anlage

Die Anlage umfasst:

- **Abgasreinigungs-Katalysatoren-Fertigung** (Linie V2):
 - Linie V2a: Geb. 675, 676, 706, 707, 725
 - Linie V2b: Geb. 675, 676, 706, 707, 725

- **Prozess-Katalysatoren-Fertigung** („Chemiekatalysatoren“) (Linie V3): Geb. 676, 706, 707
- **Pulverkatalysatoren-Fertigung** (Linie V4): Geb. 676, 706, 707, 709
- **Tränkkatalysatoren-Fertigung** (Linie LL3): Geb. 676, 706, 707, 777
- **Space-Katalysatoren-Fertigung** (Linie V5): Geb. 706, 707

I.1.2 Gegenstand dieser Genehmigung

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt folgende Änderungen durchzuführen:

- Erhöhung der Produktionskapazität der Linie V2 von [REDACTED] m³/a auf [REDACTED] m³/a
- Erhöhung der Rohstoffmenge R10 (Metallträger) von [REDACTED] m³/a auf [REDACTED] m³/a
- Austausch des aktuellen Bandrockners T0.832 der Linie V2 in Geb. 725 gegen einen neuen Bandrockner T0.857 und eine
- Gebäudeerhöhung durch einen Gaubenausbau in Geb. 725.
- Erweiterung der Roh- und Hilfsstoffpalette in den Linien V2, V3, V4 und LL3 (für R01, R02, R13, R20, R28, R32, H25 und neu zu genehmigenden H168) mit diversen Hilfs- und Rohstoffen (siehe Kapitel 7 der Antragsunterlagen)
- Einrichtung eines Labors zur Herstellung von „Hydrogen Systems“ Katalysatoren der Linien V3 und V4 in Geb. 707, 1.OG, Raum 1.16:
 - Anschaffung und Betrieb einer [REDACTED]mühle Z0.165
 - Anschaffung und Betrieb eines 50 l Laborreaktors C0.168
 - Anschaffung und Betrieb von 4 Labor-Vakuumtrockenschränken T0.158 – T0.161, welche über den Wäscher K0.55 an die EmQ 405 angeschlossen sind.
- Anschaffung eines weiteren Einschichtfilters (F0.17) für die Linien V3 und V4.
- Umzug der Dosieranlage X0.360 der Linie V2 in Geb. 675.
- Der bisher in Raum E.27 in Geb. 707 betriebene Durchlaufofen T0.305 der Linie V2 wird außer Betrieb genommen.
- Anstelle der bisher in Raum E.27 in Geb. 707 betriebenen Aggregate (siehe X0.360 und T0.305) sollen weitere Aggregate zur Herstellung von „Hydrogen Systems“ Katalysatoren der Linien V3 und V4 angeschafft und betrieben werden.
 - Anschaffung und Betrieb einer Pt-Mühle Z0.164
 - Anschaffung und Betrieb eines Temperofens D0.162. Dieser ist über den Wäscher K0.55 an die EmQ 405 angeschlossen.
 - Anschaffung und Betrieb eines Pt-Ofens D0.163. Dieser ist über den Wäscher K0.55 an die EmQ 405 angeschlossen.
 - Anschaffung und Betrieb eines absaugbaren Labortisches X0.166
 - Anschaffung und Betrieb einer mobilen Staubabsaugung X0.167 mit integrierter Filtereinheit

- Anschaffung und Betrieb eines weiteren Umluftofens D0.157 (analog zu dem bereits genehmigten D0.156). Dieser ist über den Wäscher K0.55 an die EmQ 405 angeschlossen.
- Anschaffung und Betrieb von drei neuen Beschichtungsanlagen (X0.858, X0.859 und X0.860) für Linie V2 in Geb. 725.
- Stilllegung der bisherigen [REDACTED]-Anlage X0.301 der Linie V2 in Geb. 725.
- Der in Geb. 676 betriebene Temperofen D0.205 der Linie V2, angeschlossen an Wäscher K0.55 und EmQ 405, wird außer Betrieb genommen.
- Der bisher in Raum E.47 in Geb. 725 betriebene Trockenschrank T0.312 der Linie V2, angeschlossen an Wäscher K2.779 und EmQ 505, wird außer Betrieb genommen.
- Ein defekter Temperofen (D0.757) der Linie V2 in Geb. 725 wird ausgetauscht. Der Austausch erfolgt durch den bereits in Geb. 676, Raum E.168 betriebenen Temperofen D0.203, der bisher an den Wäscher K0.55 und die EmQ 405 angeschlossen war. Nach dem Austausch wird der Temperofen D0.203 an den Wäscher K2.779 und die EmQ 505 angeschlossen sein.
- Erhöhung des derzeit genehmigten Abluftvolumenstroms des Wäschers K0.55 von [REDACTED] Nm³/h auf [REDACTED] Nm³/h.
- Anpassung des HCl-Grenzwertes der EmQ 405 von 30 mg/Nm³ auf 10 mg/Nm³ entsprechend aktueller TA-Luft.
- Verringerung des Essigsäure-Grenzwertes der EmQ 405 von 100 mg/Nm³ auf 60 mg/Nm³.
- Verringerung des Gesamt-C-Grenzwertes der EmQ 405 von 50 mg/Nm³ auf 40 mg/Nm³.
- Verringerung des Hydrazin-Grenzwertes der EmQ 449 von 0.12 mg/Nm³ auf 0.05 mg/Nm³.
- Verringerung des NO_x-Grenzwertes der EmQ 505 von 220 mg/Nm³ auf 175 mg/Nm³.

Mit Zustellung dieser Genehmigung entfällt die Gestattungswirkung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die beantragten Maßnahmen vom 19. Juni 2024.

I.2 KOSTEN

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:
Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (SIC)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die

- **Anzeige nach § 40 AwSV:**
 - Geb. 707, EG, HBV-Anlage „Raum E.27 (Technikum/Kleinchargen-Produktion) und E.33/39 (Verfahrenslinie V3 und V4, Schüttgutkatalysatoren/Pulverkatalysatoren“: Änderung (Stilllegung) von Anlagenteilen, Einsatz neuer Einsatz- und Hilfsstoffe entsprechend Kapitel 17 der Antragsunterlagen
 - Geb. 706/EG, HBV-Anlage „Raum E.36/e.46 (Verfahrenslinie V3 und V4, Schüttgutkatalysatoren/Pulverkatalysatoren): Einsatz neuer Einsatz- und Hilfsstoffe entsprechend Kapitel 17 der Antragsunterlagen
 - Geb. 725/E.47, HBV-Anlage „Beschichtungsanlagen X0.858, X0.859, X0.860, Bandtrockner T0.857“, V = 2,1 m³ WGK 3, GST C: Anzeige der neuen Anlage
- **Baugenehmigung** im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)

IV. Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
I.1 Art und Umfang der Anlage, Genehmigungsgegenstand	1
I.2 Kosten.....	3
II. Maßgebliches BVT-Merkblatt	3
III. Eingeschlossene Entscheidungen	4
IV. Inhaltsverzeichnis	5
V. Antragsunterlagen	6
VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	6
VI.1 Allgemeines	6
VI.2 Anlagenbetrieb.....	7
VI.3 Ausgangszustandsbericht	8
VI.4 Immissionsschutz - Luftreinhaltung	8
VI.5 Immissionsschutz - Lärmschutz.....	13
VI.6 Baurecht.....	15
VI.7 Brandschutz.....	16
VI.8 Wasserwirtschaft.....	17
VII. Begründung	17
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	25
IX. Anhang 1: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	26
X. Anhang 2: Hinweise	29
X.1 Allgemeiner Hinweis	29
X.2 Hinweise auf Termine und Fristen	30
X.3 Hinweise zum Immissionsschutz	30
X.4 Hinweise zum Baurecht.....	30
X.5 Hinweise zum Brandschutz.....	32
X.6 Hinweise zum Arbeitsschutz.....	32
XI. Anhang 3: Fundstellenverzeichnis	35

V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19. Januar 2024
- Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG vom 19. Januar 2024
- Antragsunterlagen gemäß dessen Inhaltsverzeichnis, inklusive Nachtragsunterlagen (siehe beigefügte Anlage IX „Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen“) vom:
 - 03. April 2024: Informationen bzgl. statischer Berechnung
 - 23. Juli 2024: Überarbeitung der Kapitel 1-3, 6, 8, 10, 12, 13, 17, 18, 20, 22
 - 31. Juli 2024: Überarbeitung des Kapitels 8

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

VI.1 ALLGEMEINES

VI.1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

VI.1.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

VI.1.3

Der Termin der Inbetriebnahme von den in Abschnitt I.1.2 erwähnten Apparate ist der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Frankfurt, Dezernat 43.4 - Immissionsschutz - Metall) mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

VI.1.4

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Frankfurt, Dezernat 43.4 - Immissionsschutz - Metall) unverzüglich mitzuteilen.

VI.1.5

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

VI.1.6

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IX genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

VI.1.7

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

VI.1.8

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

VI.2 ANLAGENBETRIEB

VI.2.1

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Frankfurt, Dezernat 43.4 - Immissionsschutz - Metall), unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

VI.2.2

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

VI.2.3

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

VI.2.4

Die vorhandenen Betriebsanweisungen sind vor Inbetriebnahme anzupassen.

VI.2.5

Die eingesetzten und erzeugten Stoffe sowie die durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

VI.2.6

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter

<https://www.hlnug.de/downloads> - Überwachung - Berichterstattung nach § 31 Abs. 1 BImSchG - verwendet werden.

VI.3 AUSGANGSZUSTANDSBERICHT

VI.3.1

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn der AZB angepasst wurde. Wenn die angekündigte Überarbeitung des allgemeinen AZB für das gesamte Werksgelände bis dahin noch nicht vorliegt, kann der AZB für die beantragte Anlage auch als Ergänzungsdokument zum aktuellen AZB vorgelegt werden.

Da auch neue Stoffe verwendet werden sollen, werden Untersuchungen des Ausgangszustandes im Grundwasser erforderlich. Hierzu ist dem Dezernat IV/F 41.5 (Bodenschutz) ein kurzes Untersuchungskonzept vorzulegen.

Auf Bodenuntersuchungen kann verzichtet werden, wenn die Antragstellerin sich bereit erklärt, als Ausgangszustand die Bestimmungsgrenze („Nullwerte“) anzusetzen. Dies ist in der o.g. Ergänzung zum AZB zu definieren.

VI.4 IMMISSIONSSCHUTZ - LUFTREINHALTUNG

VI.4.1 Emissionsbegrenzungen

VI.4.1.1

Für die Quelle **EmQ 405** werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

(Die Grenzwerte gelten für einen Volumenstrom von m³/h)

- a) Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (**Gesamtstaub** incl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft folgende Massenkonzentration nicht überschreiten: **8 mg/m³**
- b) Die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:
- Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.2 TA Luft, hier:
- **verbindungen**, angegeben als **0,5 mg/m³**
- c) Die nachstehend genannten dampf- oder gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:
- Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:
- **Gasförmige anorganische Chlorverbindungen**, angegeben als Chlorwasserstoff **10 mg/m³**
- Stoffe der Klasse IV nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:
- **Stickstoffoxide** (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid **100 mg/m³**

d) Die nachstehend genannten organischen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Organische Stoffe insgesamt dürfen nach Nr. 5.2.5 TA Luft folgende Massenkonzentration im Abgas (angegeben als **Gesamtkohlenstoff**) nicht überschreiten:

40 mg/m³

Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.5 TA Luft, hier:

- **Essigsäure**

60 mg/m³

e) Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, hier:

- [REDACTED] und seine wasserlöslichen Verbindungen, angegeben als [REDACTED] **0,05 mg/m³**

VI.4.1.2

Für die Quelle **EmQ 449** werden Emissionsbegrenzungen in den folgenden drei Betriebszuständen festgesetzt:

Betriebszustand 1

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betriebszustand 2

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betriebszustand 3

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Folgende Grenzwerte gelten für einen Volumenstrom von [REDACTED] m³/h:

a) Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (**Gesamtstaub** incl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft folgende Massenkonzentration in Betriebszustand 1 und 2 nicht überschreiten: **10 mg/m³**

b) Die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas in Betriebszustand 2 nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft, hier:

- **Blei** und seine Verbindungen, angegeben als Pb **0,17 mg/m³**

- c) Die nachstehend genannten dampf- oder gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas in Betriebszustand 3 nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse IV nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- **Stickstoffoxide** (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid **60 mg/m³**

- d) Die nachstehend genannten organischen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas in Betriebszustand 2, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Organische Stoffe insgesamt dürfen nach Nr. 5.2.5 TA Luft folgende Massenkonzentration im Abgas (angegeben als

- **Gesamtkohlenstoff**) nicht überschreiten: **50 mg/m³**

Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.5 TA Luft, hier:

- **Essigsäure** **45 mg/m³**

- e) Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas in Betriebszustand 1 nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, hier:

- **Hydrazin** **0,05 mg/m³**

VI.4.1.3

Für die Quelle **EmQ 498** werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

(Die Grenzwerte gelten für einen Volumenstrom von m³/h)

- a) Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (**Gesamtstaub** incl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft folgende Massenkonzentration nicht überschreiten: **20 mg/m³**

VI.4.1.4

Für die Quelle **EmQ 500** werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

(Die Grenzwerte gelten für einen Volumenstrom von m³/h)

- a) Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (**Gesamtstaub** incl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft folgende Massenkonzentration nicht überschreiten: **5 mg/m³**

- b) Die nachstehend genannten dampf- oder gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse IV nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- **Stickstoffoxide** (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid

70 mg/m³

VI.4.1.5

Für die Quelle **EmQ 505** werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:
(Die Grenzwerte gelten für einen Volumenstrom von m³/h)

- a) Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen
(**Gesamtstaub** incl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft
folgende Massenkonzentration nicht überschreiten: **10 mg/m³**
- b) Die nachstehend genannten dampf- oder gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff
die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse IV nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- **Stickstoffoxide** (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid

175 mg/m³

VI.4.1.6

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen
oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

VI.4.1.7

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K;
101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

VI.4.1.8

Alle im Bescheid genannten Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten; sie gelten für alle
Betriebszustände der Anlage.

VI.4.1.9

Die Emissionsbegrenzung für die Massenkonzentration gilt als überschritten, wenn das
Ergebnis einer oder mehrerer Einzelmessungen den Emissionswert überschreitet (Nr. 5.3.2.4
TA Luft). Bei der Einzelmessung ist Nr. 5.3.2 TA Luft zu beachten.

VI.4.2 Einzelmessungen

VI.4.2.1

Zur Feststellung, ob die unter den Nebenbestimmungen VI.4.1.1 a), c), d), VI.4.1.2 und VI.4.1.5
des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens
drei Monate und spätestens sechs Monate nach Umsetzung der hiermit genehmigten
Änderung Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen
zu lassen (Nr. 5.3.2.1 TA Luft).

VI.4.2.2

Zur Feststellung, ob die unter den Nebenbestimmungen VI.4.1.1 b) und e) des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Umsetzung der hiermit genehmigten Änderung Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen (Nr. 5.3.2.1 TA Luft). Sollte der neue Rohstoff [REDACTED] (R28) in diesem Zeitraum noch nicht zum Einsatz kommen, kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

Hinweis:

Die Messungen dienen der Ermittlung, ob die Stoffe nach Nr. 5.1.2 der TA Luft in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. Sollte dies der Fall sein, werden Wiederholungsmessungen dieser Stoffe nach § 17 BImSchG angeordnet.

VI.4.2.3

Zur Feststellung, ob die unter den Nebenbestimmungen VI.4.1.1 a), VI.4.1.1 c), VI.4.1.1 d), VI.4.1.2, VI.4.1.3, VI.4.1.4, VI.4.1.5 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen beim Betrieb eingehalten werden, sind jeweils im Abstand von 3 Jahren wiederkehrend Messungen von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen (Nr. 5.3.2.1 TA Luft). Dabei bleibt der aktuelle Messturnus bestehen (siehe VI.1.7).

VI.4.2.4

Parallel zu den zuvor genannten Messungen der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt, etc. messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

VI.4.2.5

Aufgrund der überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

VI.4.2.6

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

VI.4.3 Messplan / Messtermin / Messbericht (Einzelmessungen)

VI.4.3.1

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259: http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte,

die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (Nr. 5.3.2.2 TA Luft).

VI.4.3.2

Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) und der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach dem Messtermin in elektronischer Form zu übermitteln.

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (www.hlnug.de bzw. <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle> „Musterbericht für Emissionsmessungen“).

VI.5 IMMISSIONSSCHUTZ - LÄRMSCHUTZ

VI.5.1

Der Bericht über „Ersatzmessungen nach TA Lärm A.3.4.4 und Schallausbreitungsberechnung nach ISO 9613 sowie Schallimmissionsprognose nach TA Lärm A.2 zur Ermittlung der Beurteilungspegel der Katalysatorenfertigung der Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG im Rahmen des Änderungsgenehmigungsantrages nach § 16 BImSchG „Austausch Bandrockner in 725 (Y)“ in Hanau“ der [REDACTED] (Bericht-Nr. 002.23_1 vom 15.12.2023) ist Bestandteil der Genehmigung. Die in dem schalltechnischen Bericht zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel, Abschirmmaße, usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungszeiten, Nutzungsumfang etc.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

VI.5.2

Aus dem Bericht über „Ersatzmessungen nach TA Lärm A.3.4.4 und Schallausbreitungsberechnung nach ISO 9613 sowie Schallimmissionsprognose nach TA Lärm A.2 zur Ermittlung der Beurteilungspegel der Katalysatorenfertigung der Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG im Rahmen des Änderungsgenehmigungsantrages nach § 16 BImSchG „Austausch Bandrockner in 725 (Y)“ in Hanau“ der [REDACTED] (Bericht-Nr. 002.23_1 vom 15.12.2023) muss Folgendes eingehalten werden:

VI.5.2.1

Die in Kap. 6.2 in Tab. 7 angegebenen Schallleistungspegel dürfen nicht überschritten werden. Hierzu sind, soweit notwendig, Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

VI.5.2.2

Die in Kap. 6.2 in Tab. 8 angegebenen mittleren Raumpegel dürfen nicht überschritten werden. Hierzu sind, soweit notwendig, Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

VI.5.2.3

Die in Kap. 6.2 in Tab. 9 angegebenen bewerteten Bauschalldämmmaße müssen mindestens eingehalten werden.

VI.5.2.4

Die in Kap. 6.2 (S. 19) genannten Schallminderungsmaßnahmen (z.B. Schalleinhausung Beschichtungsanlagen, Schalldämpfer Zu- und Abluft usw.) sind verbindlich und umzusetzen.

VI.5.3

Durch die Geräuschemissionen der stationären Anlagen wie z.B. Ventilatoren, Bandtrockner usw. dürfen an den Immissionsorten keine impuls-, ton- und informationshaltigen Geräusche auftreten und diese dürfen keine tieffrequenten Geräusche i.S. der TA Lärm verursachen.

VI.5.4

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um eine Körperschalleinleitung in die Fassaden der Anlagengebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert oder mit schwingungsdämpfendem Beton ausgeführt werden. Öffnungen in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

VI.5.5

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind Immissionschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten für die Tageszeit zu ermitteln. Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsorte der Messungen müssen vorab auf Basis der Prognose mit der Überwachungsbehörde (Dez. IV/F 43.1, E-Mail an PoststelleIVF@rpda.hessen.de) abgestimmt werden. Die Messungen an den festgelegten Immissionsorten sind nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A.3) durchzuführen.

(Hinweis: Im Messbericht ist die Gesamtanlage (Katalysatorenfertigung) zu betrachten und hierfür eine Aussage zu treffen. Hierfür müssen in jedem Fall die neu hinzugekommenen lärmrelevanten Anlagenteile vermessen werden (falls Immissionsmessungen am Immissionsort nicht möglich bzw. nicht zielführend sind). Sollten für andere bereits bestehende Anlagenteile aktuelle Messwerte vorliegen, können diese zur Beurteilung der Gesamtanlage ergänzend verwendet werden.)

VI.5.6

Soweit nach den Berechnungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen verursacht werden, sind vom Sachverständigen weitergehende Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von drei Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1, umzusetzen.

VI.6 BAURECHT

VI.6.1

Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 58 Abs. 1 HBO).

VI.6.2

Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild nach § 11 Abs. 2 HBO dauerhaft und von der Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.

VI.6.3

Die **Baubeginnsanzeige** nach § 75 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten bei der Bauaufsicht der Stadt Hanau vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit dem Bauantrag eingereicht wurden (§ 69 Abs. 3 HBO):

- Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar)
- Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens
- Nachweis der Standsicherheit mit Bescheinigung eines Sachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 HBO.

VI.6.4

Die **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** gemäß § 84 Abs. 1 HBO ist von der Bauherrschaft zwei Wochen vor Nutzungsbeginn der Bauaufsicht der Stadt Hanau vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 84 Abs. 2 HBO):

- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO des Sachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.

VI.7 BRANDSCHUTZ

VI.7.1

Für das Gebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN in Verbindung mit dem "Merkblatt Feuerwehrpläne" der Feuerwehr Hanau, zu erstellen.

Die Feuerwehrpläne sind mit dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, sowie der Werkfeuerwehr abzustimmen.

Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle auf einer CD-ROM im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin ist dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz ein ausgedruckter Übersichtsplan/ Lageplan, auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV- beständige Polyesterfolie, ca. 140 bis 170 µm) mit einer Grammatur von 130 g/m² bis 200 g/m², zu übergeben.

Die restlichen Pläne sind bei der Werkfeuerwehr sowie beim Werkschutz vorzuhalten und der Feuerwehr Hanau, im Einsatzfall, beim Befahren des Geländes zu übergeben.

Das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Feuerwehr Hanau, Stand Mai 2022, ist zu beachten und anzuwenden.

VI.7.2

Das Gebäude ist, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage, Kategorie 1, nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14 675 und der Reihe DIN EN 54 auszustatten und auf die Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises aufzuschalten. Die Ausführungsplanung ist mit dem zuständigen Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau abzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind dem Merkblatt Brandmeldeanlagen, welches beim Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau angefordert werden kann, zu entnehmen.

VI.7.3

Die PV-Anlage ist mit einem Trennschalter, mit Fernauslösung, direkt an den Solarmodulen zu versehen (Lasttrennschalter zur Freischaltung der DC-Leitungen - "Feuerwehrscharter").

Siehe auch DIN DVE 0100-712.

Die Fernauslösung des Trennschalters der PV-Anlage ist im Zugangsbereich (FAT) zu montieren und mit dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau und der Werkfeuerwehr abzustimmen.

Die PV-Anlage sowie die Abschaltvorrichtungen sind in die Feuerwehrpläne aufzunehmen. Die Gebäudeteile mit PV-Anlage sind an den Zugangstüren zu kennzeichnen.

VI.7.4

Während der Bauzeit ist auf den Brandschutz auf der Baustelle zu achten.

Auf das Merkblatt "Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz" - BG-Information 560, die ASR A2.2 Abschnitt 7(1) sowie den VdS-Leitfaden "VdS 2021" wird hingewiesen.

Es ist jederzeit sicherzustellen, dass die komplette Baustelle mit Einsatzfahrzeugen zu erreichen ist.

VI.8 WASSERWIRTSCHAFT

VI.8.1

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

VI.8.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

VI.8.2.1

Neue Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen oder Anlagen, die durch das Vorhaben wesentlich geändert wurden (bspw. Stilllegung oder Errichtung von Anlagenteilen) der Gefährdungsstufen B, C und D sind gemäß § 46 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen zu prüfen.

VI.8.2.2

Für die neue Anlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV aufzustellen. In der Betriebsanweisung ist ebenfalls die Häufigkeit der geforderten Kontrollen zur Eigen- und Sachkundigenüberwachung festzulegen. Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

VI.8.2.3

Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen.

VII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.16 EG, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- **Abgasreinigungs-Katalysatoren-Fertigung** (Linie V2):
 - Linie V2a: Geb. 675, 676, 706, 707, 725
 - Linie V2b: Geb. 675, 676, 706, 707, 725

- **Prozess-Katalysatoren-Fertigung** („Chemiekatalysatoren“) (Linie V3): Geb. 676, 706, 707
- **Pulverkatalysatoren-Fertigung** (Linie V4): Geb. 676, 706, 707, 709
- **Tränkkatalysatoren-Fertigung** (Linie LL3): Geb. 676, 706, 707, 777
- **Space-Katalysatoren-Fertigung** (Linie V5): Geb. 706, 707

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 21. Februar 2005 nach § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.4-822/12-Gen-2/04 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 BImSchG am 19. Oktober 2023 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt unter dem Aktenzeichen RPDA - Dez. IV/F 43.4-53 u 35.14/81-2020/19 (Gen 2022/032) genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG hat am 19. Januar 2024 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Katalysatorherstellung zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 03. April 2024, 23. Juli 2024 und 31. Juli 2024 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 19. August 2024 festgestellt.

Die mit dem Antragschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für

- die Errichtung einer Dachgaube und der hierzu notwendigen Umbaumaßnahmen in Geb. 725,
- die baulichen und vorbereitenden Maßnahmen im Raum 1.16 (Geb. 706) und Raum 0.27 (Geb. 707) sowie
- die Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind

war am 19. Juni 2024 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Am 24. Oktober 2024 wurde die Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG vor dem Erlass dieses Bescheides angehört; es ergaben sich folgende Änderungswünsche (Stellungnahme der Antragstellerin per E-Mail vom 30. Oktober 2024):

- zu VI.4.2.1: Die Emissionsquelle EmQ 500 wurde entfernt (zugehörige Emissionsgrenzwerte siehe VI.4.1.4). Es wurde durch die Antragstellerin bestätigt, dass durch den Anschluss der Dosieranlage X0.360 an die EmQ 500 mit dem Wäscher K0.330 keine wesentliche Erhöhung der Emission erwartet wird.
- zu VI.4.2.2: Der Zeitpunkt der spätesten Messung kann auf Antrag verlängert werden, da von der Antragstellerin nicht garantiert werden kann, dass der neue Rohstoff XXXXXXXXXX (R28) in den ersten sechs Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zum Einsatz kommen wird.

- zu VI.5.5: Nach Rücksprache mit Dezernat 43.1 wurde die Frist für die Immissionschallpegelmessungen von drei auf sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage erhöht.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.16, Eintrag „E“ in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV kann der Ausgangszustandsbericht bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden.

Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen, da aufgrund der räumlichen Verteilung der Anlagenteile innerhalb des Heraeus Werkes grundsätzlich ein standortbezogener Gesamtausgangszustandsbericht angestrebt wird, in den dieser Ausgangszustandsbericht einfließen soll. Die Messungen hierzu haben teilweise im November 2023 stattgefunden. Der vollständige standortbezogene Ausgangszustandsbericht wird in einen separaten Vorgang mit der Behörde abgestimmt und vor der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht. Die Anzahl und Verteilung der Unterlagen werden vorab mit der Behörde abgestimmt.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und hier speziell der Nummer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für dieses Vorhaben ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Das Vorhaben wird in bestehenden Gebäuden in einem Industriegebiet realisiert, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen.
- Durch die baulichen Maßnahmen und den Umzug mehrerer Apparate sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Es ergeben sich bezüglich der Emissionen keine relevanten Änderungen im Vergleich zum bisher genehmigten Bestand.
- Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse. Neue Störfallstoffe kommen durch das Vorhaben nicht hinzu und bestehende Achtungsabstände werden durch das geplante Vorhaben nicht verändert. Auswirkungen auf die Anlagensicherheit ergeben sich durch die Änderungen ebenfalls nicht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach § 5 Abs. 2 des UVPG am 16. September 2024 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht (StAnz. 38/2024, S. 812).

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau - hinsichtlich bauaufsichtlicher Belange, sowie im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche, umwelthygienische und brandschutztechnische Fragen.
- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises - hinsichtlich Hygiene und umweltmedizinischen Fragestellungen
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Fragestellungen zu folgenden Themenkreisen:
 - Anlagenbezogener Gewässerschutz Dezernat IV/F 41.4
 - Bodenschutz Dezernat IV/F 41.5
 - Abfallwirtschaft Ost Dezernat IV/F 42.1
 - Immissionsschutz - Energie, Lärmschutz Dezernat IV/F 43.1
 - Naturschutz (Planungen und Verfahren) Dezernat V 53.1
 - Arbeitsschutz Frankfurt, Kündigungsverfahren Dezernat VI 64

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorsorge

Luftreinhaltung

In der Katalysatorherstellung werden verschiedene Typen von edelmetallhaltigen Abgasreinigungs- und Prozesskatalysatoren gefertigt. Hauptträgermaterialien für die Katalysatoren sind Aktivkohle und Keramikträger (die überwiegend aus Al_2O_3 , SiO_2 oder Mischoxiden bestehen), Metallträger sowie Ionenaustauscher-Harze. Als katalytisch aktive Substanzen werden Edelmetalle sowie weitere Metallverbindungen eingesetzt.

Das generelle Genehmigungserfordernis leitet sich daraus ab, dass bei einzelnen Prozessen neben den üblichen Verfahrensschritten wie Mischen, Tränken, Trocknen etc. auch Reduktionen durchgeführt werden. Durch die Reduktion erfolgt eine Umsetzung der auf den Trägern aufgebracht edelmetallhaltigen Verbindungen zu den katalytisch aktiven Formen dieser Chemikalien.

Als Emissionen kommen bei dem Herstellungsprozess Staub, Stickstoffoxide, Kohlenwasserstoffe, Chlorwasserstoff, Essigsäure, Hydrazin, Blei und ██████ in Betracht.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen wegen geringer Emissionsmassenströmen (siehe Nr. 4.6.1.1 TA Luft) oder wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen (siehe Nr. 4.1 TA Luft).

Nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- a) die nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionsmassenströme die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 Prozent der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten,

soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt. Die Massenströme nach Buchstabe a ergeben sich aus der Mittelung über die Betriebsstunden einer Kalenderwoche mit dem bei bestimmungsgemäßem Betrieb für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen. Bei der Ermittlung der Massenströme nach den Buchstaben a und b sind Emissionen der gesamten Anlage einzubeziehen.

Bei einer Änderungsgenehmigung kann darüber hinaus von der Bestimmung der Immissionskenngrößen für die Gesamtzusatzbelastung abgesehen werden, wenn sich die Emissionen an einem Stoff durch die Änderung der Anlage nicht ändern oder sinken und

- keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich durch die Änderung die Immissionen erhöhen oder
- die Ermittlung der Zusatzbelastung ergibt, dass sich durch die Änderung die Immissionen nicht erhöhen (vernachlässigbare Zusatzbelastung).

Aufgrund der in den Auflagen VI.4.1.1 bis VI.4.1.5 festgelegten Emissionsgrenzwerte sowie der genehmigten Abgasvolumenströme an den jeweiligen Emissionsquellen, werden die Bagatellmassenströme aus Tabelle 7 der TA Luft nicht überschritten.

Durch die Änderungen an der Anlage, insbesondere durch die Kapazitätserhöhung an Linie V2 und die Erhöhung des Abluftvolumenstroms des Wäschers K0.55 an EmQ 405 können sich die Emissionen an den Emissionsquellen geringfügig erhöhen.

Um den Massenstrom der Emissionsquellen über die komplette Anlage hinweg konstant zu halten, werden die Grenzwerte der Massenkonzentrationen von HCl, Essigsäure und Gesamtkohlenstoff an EmQ 405, sowie die Massenkonzentration von NOx an EmQ 505 gesenkt.

Die im Genehmigungsbescheid festgelegten Grenzwerte, die die Grenzwertregelungen der TA Luft unterschreiten, wurden von der Antragstellerin beantragt.

Die Emissionsgrenzwerte für Hydrazin bzw. für HCl wurden an die Nr. 5.2.7.1.1 bzw. Nr. 5.4.4.1.16 der TA Luft angepasst.

Die Antragstellerin hat den Einsatz von ████████ in Geb. 706/707 beantragt. Daher wurden die Emissionsbegrenzungen VI.4.1.1 b) und e) an der EmQ 405 aufgenommen.

Zu Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte aufgrund der Änderungen an der Anlage wird eine zusätzliche Messung an den EmQ 405, 449 und 505 nach Inbetriebnahme gefordert (siehe VI.4.2.1).

Die Nebenbestimmung VI.4.3.2 (Übermittlung des Messbericht spätestens drei Monate nach Messtermin) stellt sicher, dass die Überwachungsbehörde zeitnah auf Grenzwertüberschreitungen reagieren kann und ggf. weitere Maßnahmen einleiten kann.

Lärmschutz

Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der TA Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche - Nr. 7.4 TA Lärm - keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In den vorgelegten Antragsunterlagen, einschließlich des Berichts über „Ersatzmessungen nach TA Lärm A.3.4.4 und Schallausbreitungsberechnung nach ISO 9613 sowie Schallimmissionsprognose nach TA Lärm A.2 zur Ermittlung der Beurteilungspegel der Katalysatorfertigung der Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG im Rahmen des Änderungsgenehmigungsantrages nach § 16 BImSchG „Austausch Bandrockner in 725 (Y)“ in Hanau“ der

[REDACTED] (Bericht-Nr. 002.23_1 vom 15.12.2023), werden die Auswirkungen des Betriebs der geänderten Anlage Katalysatorenfertigung bezüglich der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft dargestellt.

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der geänderten Katalysatorenfertigung unter den in dem o. g. schalltechnischen Bericht zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die für die gesamte Firma Heraeus zulässigen Immissionsrichtwertanteile (Kontingente) in der Tageszeit um mindestens 13 dB(A) und in der Nachtzeit um mindestens 8 dB(A) unterschritten werden.

Aufgrund der hohen Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile an allen Immissionsorten kann eine Bestimmung der Vorbelastung durch die Schallimmissionen anderer einwirkender Anlagen und Betriebe der Firma Heraeus entfallen.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage nach Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V. mit der TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Weitere Umwelteinwirkungen

Nach Prüfung ist nicht davon auszugehen, dass es durch das beantragte Vorhaben zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht, Erschütterungen, Wärme, Strahlen oder ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist dem Vorsorgegrundsatz voll entsprochen.

Die TA Luft und die TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften geben der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vor. Weitergehende Maßnahmen sind nicht zu fordern.

Abfallvermeidung und -verwertung

Durch das vorliegende Vorhaben fällt kein neuer Abfall zur Entsorgung an.

Energieeffizienz

Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen (siehe Kapitel 12 der Antragsunterlagen).

Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Baurecht

Bei dem Gebäude handelt es sich um einen Sonderbau, daher erfolgt eine bauordnungsrechtliche Beurteilung nach § 66 HBO. Bauplanungsrechtlich ist das geplante Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Der Bereich ist bauplanungsrechtlich als Industriegebiet nach § 9 BauNVO einzustufen. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmung (Abschnitt VI.6) sowie der Hinweise (X.4) keine Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt VI.7) keine Bedenken gegen den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Wasserwirtschaft/Anlagenbezogener Gewässerschutz

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt VI.8) - keine einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente.

Zusammenfassende Beurteilung

Nach § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt VI aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Nicole Volz

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des RP Darmstadt im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise Lärm / Luft / Strahlen. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

IX. Anhang 1: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Antrag vom 19. Januar 2024, eingegangen am 20. Februar 2024 (Papierform) mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, geändert durch Nachtragsunterlagen vom

- o 03. April 2024 (elektronisch eingegangen am 03. April 2024) (N1)
- o 23. Juli 2024 (eingegangen am 02. August 2024, elektronisch eingegangen am 25. Juli 2024) (N2)
- o 31. Juli 2024 (elektronisch eingegangen am 31. Juli 2024) (N3)

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
	Anschreiben	1
	Deckblatt	1
1	Genehmigungsantrag	15
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz <i>-- ausgetauscht durch N2 --</i>	7
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG <i>-- ausgetauscht durch N2 --</i>	2
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten <i>-- ausgetauscht durch N2 --</i>	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage <i>-- ausgetauscht durch N2 --</i>	2
	Stellungnahme des Betriebsrates <i>-- ausgetauscht durch N2 --</i>	3
2	Inhaltsverzeichnis <i>-- ausgetauscht durch N2 --</i>	3
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	12
	Textliche Beschreibung <i>-- ausgetauscht durch N2 --</i>	12
4	Inhaltsdarstellung der Unterlagen die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	10
	Textliche Beschreibung	3
Anhang 5-1	Topographische Karte 1:25000	1
Anhang 5-2	Heraeus Werksgelände innerhalb der Stadt Hanau	1
Anhang 5-3	Standortplan	1
Anhang 5-4	Maschinenaufstellplan EG Geb. 725 neu	1
Anhang 5-5	Maschinenaufstellplan EG Geb. 706_707_709	1
Anhang 5-6	Aufstellungsplan 706_707 1.OG	1
Anhang 5-7	Gefahrenkarte Risikomanagementplan Kinzig 1-10000	1
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung	44

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 6/1: Betriebseinheiten - Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter etc. - Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. <i>-- ausgetauscht durch N2 --</i>	33
Anhang 6-1	Maschinenaufstellplan EG Geb. 725 neu	1
Anhang 6-2	Aufstellungsplan Geb. 777, EG, neu	1
Anhang 6-3	Maschinenaufstellplan EG Geb. 675 neu	1
Anhang 6-4	Maschinenaufstellplan EG Geb. 676 neu	1
Anhang 6-5	Aufstellungsplan Geb. 706_707 KG neu	1
Anhang 6-6	Maschinenaufstellungsplan Geb. 706_707_709 KG neu	1
Anhang 6-7	Aufstellungsplan Geb. 706_707 1.OG neu	1
Anhang 6-8	Aufstellungsplan Geb.706 Raum 116, 1.OG	1
Anhang 6-9	Aufstellungsplan Geb.707 Raum 27, EG	1
Anhang 6-10	R & I Bandrockner-Neu <i>-- ausgetauscht durch N2 --</i>	2
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	14
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 7/1a: Art und Jahresmenge der Eingänge (Rohstoffe) - Formular 7/1b: Art und Jahresmenge der Eingänge (Hilfsstoffe) - Formular 7/2a: Art und Jahresmenge der Ausgänge (Produkte) - Formular 7/2b: Art und Jahresmenge der Ausgänge (Abwasser) - Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten - Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle - Formular 7/5: Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	11
Anhang 7-1	Stoffdaten Roh- und Hilfsstoffe	3
Anhang 7-2	Sicherheitsdatenblätter Roh- und Hilfsstoffe (nur in digitaler Version)	
8	Luftreinhaltung	40
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftveränderungen - Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung <i>-- ausgetauscht durch N3 --</i>	28
Anhang 8-1	Raumluftabsaugung_Geb.725	1
Anhang 8-2	Übersicht_Abluftbehandlung_725 <i>-- ausgetauscht durch N2 --</i>	1
Anhang 8-3	Abluftanlage Wäscher K0.55_Geb.707_707	1
Anhang 8-4	Übersicht_Abluft_706_707 <i>-- ausgetauscht durch N2 --</i>	1
Anhang 8-5	Abluft_Kamin_Geb706	1
Anhang 8-6	Übersicht_Abluft_675	1

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
Anhang 8-7	Deckblatt des Betriebshandbuchs „Hochleistungsradialventilator -- ergänzt durch N2 --	1
Anhang 8-8	Auszug aus dem Messbericht ES 421066 -- ergänzt durch N2 --	5
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	5
	Textliche Beschreibung	5
10	Abwasserentsorgung	3
	Textliche Beschreibung -- ausgetauscht durch N2 --	3
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1
12	Abwärmenutzung	1
	Textliche Beschreibung -- ausgetauscht durch N2 --	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	344
	Textliche Beschreibung	2
Anhang 13-1	Ersatzmessungen nach TA Lärm A.3.4.4 und Schallausbreitungsberechnung nach ISO 9613 sowie Schallimmissionsprognose nach TA Lärm A.2 zur Ermittlung der Beurteilungspegel der Katalysatorenfertigung der Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG im Rahmen des Änderungsgenehmigungsantrages nach § 16 BImSchG „Austausch Bandtrockner in 725 (Y)“ in Hanau (In Druckform Auszug und Digital vollständig mit Anhang)	337
Anhang 13-2	Stellungnahme zu Kapitel 13_Stadt Hanau -- ergänzt durch N2 --	5
14	Anlagensicherheit	56
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 14/1: Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall- Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage - Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall - Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich - Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	8
Anhang 14-1	Sicherheitsbericht	48
15	Arbeitsschutz	16
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung - Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung - Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15
Anhang 15-1	Angaben zu Kühlaggregaten, Notduschen und deren Anbindung	1
16	Brandschutz	51
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 16/1.1: Brandschutz für Vorhalle II - Formular 16/1.2: Brandschutz für Vorhalle II	6
Anhang 16-1	Brandschutzkonzept	45

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	39
	Textliche Beschreibung <i>-- ausgetauscht durch N2 --</i>	22
Anhang 17-1	Anhang 17-1 Feuerwehrpläne der Gebäude 725, 706/707 und 675 <i>-- ergänzt durch N2 --</i>	17
18	Bauantrag / Bauvorlagen	1.177
	Textliche Beschreibung	1
Anhang 18-1	Bauantrag	30
Anhang 18-2.1	Statische Berechnung (nur elektronisch) <i>-- ergänzt durch N1 --</i>	284
Anhang 18-2.2	1. Nachtrag zur statischen Berechnung (nur elektronisch) <i>-- ergänzt durch N1 --</i>	286
Anhang 18-3.1	BI-2024-1_Prüfstatik_N1_2024-07-25 mit Grüneintragungen <i>-- ergänzt durch N2 --</i>	288
Anhang 18-3.2	BI-2024-1_Prüfstatik 1. Nachtrag_N1_2024-07-25 mit Grüneintragungen <i>-- ergänzt durch N2 --</i>	288
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung <i>-- ausgetauscht durch N2 --</i>	21
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
22	Bericht über Ausgangszustand von Boden & Wasser <i>-- ausgetauscht durch N2 --</i>	5

Die im Inhaltsverzeichnis genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden der Antragstellerin gesondert übersandt.

X. Anhang 2: Hinweise

X.1 ALLGEMEINER HINWEIS

- Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

X.2 HINWEISE AUF TERMINE UND FRISTEN

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

- VI.1.1 Erlöschen der Genehmigung (Frist für Beginn der Veränderung der Anlage)
- VI.1.2 Erlöschen der Genehmigung (Frist für Inbetriebnahme der Anlage)
- VI.1.3 Inbetriebnahme-Termine
- VI.2.1 Mitteilungspflicht bei bedeutsamen Störungen
- VI.2.2 Unterweisung des Betriebspersonals
- VI.2.4 Anpassung vorhandener Betriebsanweisungen
- VI.2.5 Aufbewahrung von Aufzeichnungen
- VI.2.6 Auskünfte nach § 31 Abs. 1 BImSchG
- VI.4.2.1 Erstmessung nach Umsetzung der Änderungen und Inbetriebnahme
- VI.4.2.3 Wiederkehrende Emissionsmessungen nach TA Luft
- VI.4.3.1 Vorlage Messplan und Messtermin nach TA Luft
- VI.4.3.2 Vorlage Messbericht nach TA Luft
- VI.5.5 Immissionsschallpegelmessungen
- VI.5.6 Umsetzung von evtl. Schallschutzmaßnahmen
- VI.6.3 Vorlage der Baubeginnsanzeige
- VI.6.4 Anzeige der abschließenden Fertigstellung gemäß § 84 Abs. 1 HBO

X.3 HINWEISE ZUM IMMISSIONSSCHUTZ

- Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
- Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

X.4 HINWEISE ZUM BAURECHT

X.4.1

Vor Aufnahme der Nutzung hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau statt zu finden. Hierbei wird stichprobenartig überprüft, ob das Bauvorhaben entsprechend der erteilten Baugenehmigung errichtet worden ist. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters gemäß § 59 HBO erforderlich (§§ 53 und 84 Abs. 3 und Abs. 6 HBO).

X.4.2

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) nach § 2 Abs. 9 HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 53 HBO).

X.4.3

Die Anforderungen des Baulichen Arbeitsschutzes sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht geprüft worden. Gemäß Nr. 1.1 der Anlage 3 Bauvorlagenerlass vom 13.06.2018 ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bezüglich des baulichen Arbeitsschutzes bei vorliegend beantragtem Bauvorhaben die Bauherrschaft selbst verantwortlich.

Es wird daher empfohlen, eine Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen zum baulichen Arbeitsschutz (z. B. Arbeitsstättenverordnung) von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG) oder von einem sicherheitstechnischen Dienst, der die Aufgaben nach § 6 AsiG wahrnimmt, einzuholen und aufzubewahren.

X.4.4

Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 83 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft. Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

X.4.5

Die Formulare für die vorne geforderten Mitteilungen (VI.6.2 Bauschild/BAB 40, VI.6.3 Baubeginnsanzeige/BAB 17, VI.6.4 Anzeige der abschließenden Fertigstellung/BAB 20) finden Sie unter folgendem Link:

<https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke>.

X.4.6

Bei dem Gebäude handelt es sich um einen Sonderbau, daher erfolgt eine bauordnungsrechtliche Beurteilung nach § 66 HBO.

Bauplanungsrechtlich ist das geplante Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Der Bereich ist bauplanungsrechtlich als Industriegebiet nach § 9 BauNVO einzustufen. Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens wird auf die Stellungnahme des Planungsrechts im Fachbereich 7 der Stadt Hanau verwiesen.

X.5 HINWEISE ZUM BRANDSCHUTZ

X.5.1

Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die, vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte, Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

X.5.2

Das Gebäude / die Anlage ist nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) Gefahrenverhütungsschaupflichtig.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

X.6 HINWEISE ZUM ARBEITSSCHUTZ

X.6.1

Aufgrund u. a. von § 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu aktualisieren.

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch:

Die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes, physikalische, chemische und biologische Einwirkungen, die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit, die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken, er hat Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen sowie unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten und bei psychische Belastungen bei der Arbeit [§ 5 Abs. 3 ArbSchG].

X.6.2

Bei der Dokumentation nach § 6 Abs. 8 GefStoffV hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit der Feststellungen nach § 6 Abs. 4 GefStoffV die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument) [§ 6 Abs. 9 GefStoffV].

X.6.3

Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden [§ 14 Abs. 3 BetrSichV].

X.6.4

Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation nach § 6 Abs. 8 ArbSchG aufzubewahren.

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen. Werden Tätigkeiten entsprechend einem verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium ausgeübt, das nach § 20 Abs. 4 GefStoffV bekannt gegeben worden ist, kann der Arbeitgeber in der Regel davon ausgehen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden; in diesem Fall findet § 7 Abs. 8 Satz 2 GefStoffV keine Anwendung. Sofern Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt werden, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert vorliegt, hat der Arbeitgeber regelmäßig die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen durch geeignete Ermittlungsmethoden zu überprüfen, zu denen auch Arbeitsplatzmessungen gehören können. [§ 7 Abs. 7 - 9 GefStoffV].

X.6.5

Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sicherzustellen, dass

- die Beschäftigten und ihre Vertretung nachprüfen können, ob die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, und zwar insbesondere in Bezug auf
 - die Auswahl und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und die damit verbundenen Belastungen der Beschäftigten,
 - durchzuführende Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 GefStoffV,
- die Beschäftigten und ihre Vertretung bei einer erhöhten Exposition, einschließlich der in § 10 Abs. 4 Satz 1 GefStoffV genannten Fälle, unverzüglich unterrichtet und über die Ursachen sowie über die bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Gegenmaßnahmen informiert werden,
- ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt; in dem Verzeichnis ist auch die Höhe und die Dauer der Exposition anzugeben, der die Beschäftigten ausgesetzt waren,

- das Verzeichnis nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 GefStoffV mit allen Aktualisierungen 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt wird; bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen und einen Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufzubewahren,
- die Ärztin oder der Arzt nach § 7 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die zuständige Behörde sowie jede für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortliche Person Zugang zu dem Verzeichnis nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 GefStoffV haben,
- alle Beschäftigten Zugang zu den sie persönlich betreffenden Angaben in dem Verzeichnis haben,
- die Beschäftigten und ihre Vertretung Zugang zu den nicht personenbezogenen Informationen allgemeiner Art in dem Verzeichnis haben [§ 14 Abs. 3 GefStoffV].

X.6.6

Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 ArbSchG sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 ArbSchG zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln [§ 4 Abs. 1 und 2 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"].

X.6.7

Der Arbeitgeber hat unter Zugrundelegung des Anhangs geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Arbeitsmittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen, einzusetzen, um manuelle Handhabungen von Lasten, die für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule mit sich bringen, zu vermeiden.

Können diese manuellen Handhabungen von Lasten nicht vermieden werden, hat der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG die Arbeitsbedingungen insbesondere unter Zugrundelegung des Anhangs zu beurteilen. Aufgrund der Beurteilung hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, damit eine Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten möglichst geringgehalten wird [§ 2 LasthandhabV].

XI. Anhang 3: Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	11.07.2024 (GVBl. 2024 Nr.32)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBL. S. 503)	01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBL. S. 1050)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/